

Staatsanwalt Florian Pistor

Ein Bericht für Justizbehörden

von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Juni 2009

Mit dem geschilderten Fall <http://www.sanskritweb.net/forgers/oehlich.htm>, d.h. mit der unzulässigen Vollstreckung des mangels Prozeßfähigkeit nichtigen Gerichtsbeschlusses, war der Heidelberger Staatsanwalt Florian Pistor befaßt. Ich wunderte mich, warum er geistig unfähig war, Anhaltspunkte zu erkennen, denn selbst ein Reno-Azubi lernt bereits, daß die Zwangsvollstreckung eines unwirksamen Gerichtsbeschlusses verboten ist.

Lehrbuchbeispiel: Ein prozeßunfähiger Richter erläßt einen Gerichtsbeschuß und stellt diesen Gerichtsbeschuß einem prozeßunfähigen Kleinkind zu. Ist die Zwangsvollstreckung dieses mangels Prozeßfähigkeit unwirksamen Gerichtsbeschlusses gesetzlich verboten?

Später zeigte sich (s.u.), daß Staatsanwalt Florian Pistor, dessen eigene Prozeßfähigkeit zweifelhaft war, für sich selbst kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitsattest erhalten hat. Dies erklärt, warum StA Pistor keine Anhaltspunkte erkannt hatte, denn ein Staatsanwalt, der selbst kein Prozeßfähigkeitszeugnis vorlegen kann, ist auch geistig unfähig zu erkennen, daß die Vollstreckung eines mangels Prozeßfähigkeit nichtigen Beschlusses verboten ist.

An
Staatsanwaltschaft Heidelberg
z.Hd. Herrn StA Florian Pistor
Kurfürstenanlage 23

69115 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Pistor,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind und zumindest partiell geistig unfähig sind, Anhaltspunkte zu erkennen. Daher ist Ihre Betreuungsbedürftigkeit zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitsattest erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)